

# > Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften

WS 2016

RA MMag. Dr. Stefan Fida, LL.M (LSE)

# Überblick über die 2. Einheit

---

- » Rechte der Aktionäre
- » Der Aufsichtsrat I
  - » I. Zusammensetzung
  - » II. Bestellformen
  - » III. Schuldrechtliche Beziehung zur AG
  - » IV. Beendigung eines AR-Mandats
  - » V. Organisation innerhalb des AR

# Rechte der Aktionäre – Herrschaftsrechte I

---

- » Auskunftsrecht in der HV ( § 118 AktG)
  - > auf Verlangen eines Aktionärs in der HV
  - > Auskunft über Angelegenheiten der AG
  - > Erforderlichkeit zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes
  - > Umfang der Auskunftspflicht umfasst auch alle rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der AG zu einem verbundenen Unternehmen
  - > Bei Vorlage des Konzernabschlusses: auch Lage aller einbezogenen Unternehmen
  - > Durchsetzung durch Zwangsstrafen möglich, die über den Vorstand verhängt werden
  - > zu Unrecht verweigerte oder unzutreffende Auskunft ist ein Anfechtungsgrund
  
- » Gründe für Auskunftsverweigerung:
  - > Erheblicher Nachteil
  - > Erteilung wäre strafbar
  - > Veröffentlichung im Internet in Form von Q&A mindestens 7 Tage vor HV (Hinweis auf Grund der Auskunftsverweigerung)

# Rechte der Aktionäre – Herrschaftsrechte II

---

- » Teilnahmerecht an der HV ( § 111 AktG)
- » Stimmrecht ( § 12 AktG)
- » Recht zur Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage ( § § 201, 196 AktG)
- » Recht zur Klage auf Nichtigerklärung der Gesellschaft ( § 216 AktG)

# Rechte der Aktionäre – Vermögensrechte

---

## » Vermögensrechte

- > Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende ( § § 52 ff AktG)
  - Gewinnverteilungsbeschluss der HV
  - abhängig vom ausgewiesenen Bilanzgewinn
  - Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinns, falls Satzung keine andere Regelung enthält

Bsp: § 20 Abs 1 der Satzung der AMAG:

Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre im Verhältnis der auf die Aktien eingezahlten Einlagen verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

- > Zahlungsanspruch aufgrund einer Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn ( § 54a AktG)
- > Recht am Liquidationserlös ( § 212 AktG)

# Rechte der Aktionäre

---

» Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung ( § 153 AktG):

- Recht auf Zuteilung eines seinem bisherigen Anteil am Grundkapital entsprechenden Anteils der neuen Aktien
- Frist für die Ausübung: mind. zwei Wochen
- Bezugsrecht entsteht durch den Kapitalerhöhungsbeschluss, der das Bezugsrecht nicht ausschließt
- Ausschluss nur im Einzelfall aufgrund eines HV-Beschlusses mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zulässig; nur wenn durch überwiegende Interessen der AG gerechtfertigt

» Gleichbehandlungsgebot: § 47 a AktG

# Rechte der Aktionäre – Minderheitenrechte I

---

## » 1%-ige Minderheit:

- > Einbringung von Beschlussvorschlägen und Bekanntmachung über die Internetseite der AG ( § 110 Abs 1 AktG)

## » 5%-ige Minderheit:

- > Einberufung der HV ( § 105 Abs 3 AktG)
- > Aufnahme von Tagesordnungspunkten ( § 109 Abs 1 AktG)
- > Recht zu verlangen, dass die AG Ersatzansprüche gegen die Gründer bzw gegen Mitglieder von Vorstand und AR geltend macht, sofern im Prüfbericht entsprechende Tatsachen festgestellt wurden ( § 134 Abs 1 AktG)
- > Recht auf gerichtliche Abberufung/Bestellung von Abwicklern ( § 206 Abs 2 AktG)
- > Recht auf gerichtliche Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn dies aus einem in der Person des Prüfers gelegenen wichtigen Grund geboten erscheint ( § 270 Abs 3 UGB)

# Rechte der Aktionäre – Minderheitenrechte II

---

## » 10%-ige Minderheit kann verlangen:

- > Gerichtliche Abberufung eines AR-Mitglieds aus wichtigem Grund ( § 87 Abs 10, § 88 Abs 4 AktG)
- > Bestellung eines Sonderprüfers zur Prüfung von Vorgängen der Gründung oder Geschäftsführung ( § 130 Abs 2 AktG), wenn
  - Verdachtsmomente vorgebracht werden, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind und
  - vorgehend eine Beschlussfassung über die Bestellung in der HV gescheitert ist
  - verschärftes Stimmverbot: wenn auch nur ein Mitglied von AR oder Vorstand von den zu prüfenden Vorgängen betroffen war, gilt das Stimmverbot für alle Mitglieder
  - Sonderprüfung: nur für einzelne bestimmte Vorgänge, nicht Geschäftsführung allgemein
- > Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Gründern und Mitgliedern des Vorstands und AR, wenn die behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind ( § 134 AktG)
- > einmalige Vertagung der HV über den Jahresabschluss bei Bemängelung bestimmter Posten ( § 104 Abs 2 AktG)

# Rechte der Aktionäre – Minderheitenrechte III

---

## » 20%-ige Minderheit:

- > Widerspruchsrecht, wenn sich die AG in Bezug auf Ersatzansprüche gegen die Gründer, Mitglieder von Vorstand oder AR vergleicht oder auf solche Ersatzansprüche verzichtet ( § § 43, 84 Abs 4, 99 AktG)

## » Sperrminoritäten (“negative Minderheitenrechte”):

- > wenn das Gesetz oder die Satzung eine bestimmte Mehrheit verlangen
- > in der Praxis oft, wenn ein Aktionär über 25 % + 1 Aktie verfügt

# Der Aufsichtsrat

---

- » Zentrale Aufgaben:
  - > Personalhoheit über den Vorstand
  - > Überwachung der Geschäftsführung
  - > Strategische Beratung und Begleitung des Vorstands
  - > Feststellung des Jahresabschlusses

# I. Größe des Aufsichtsrats

---

- » Kapitalvertreter und AN-Vertreter
- » Zahl der Kapitalvertreter:
  - > § 86 AktG: 3 bis 20
  - > C-Regel 52a ÖCGK: max. 10
  - > anzurechnen sind alle Kapitalvertreter, egal ob von der HV gewählt, von bestimmten Aktionären entsendet oder vom Gericht bestellt
  - > Satzung kann Größe des Aufsichtsrats näher regeln (fixe Zahl, Höchstzahl oder Bandbreite)

## Beispiel 1: AMAG-Satzung

### **B. AUFSICHTSRAT**

#### **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

# I. Allgemeine Bestellverbote I

## ( § § 86 Abs 2, 90 AktG)

---

- » AR-Mitgliedschaft in 10 Kapitalgesellschaften (Vorsitz zählt doppelt)
  - > Jedoch: keine Anrechnung von AR-Sitzen in die das Mitglied gewählt oder entsandt wurde, um Interessen von Bund/Ländern/Gemeinde oder konzernmäßig verbundenen/unternehmerisch beteiligten Gesellschaften zu vertreten
  
- » Vorstandsmitglied oder AN der AG
  
- » gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens (Verbot der Besetzung gegen das Konzerngefälle)

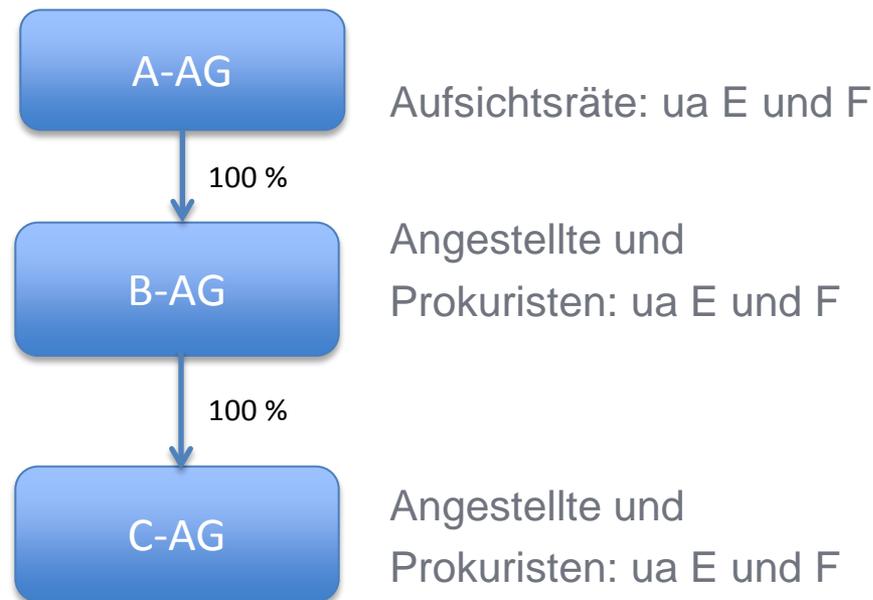
# I. Allgemeine Bestellverbote II

---

Beispiel 2 (6 Ob 34/08f):

Die HV der A-AG wählt E und F in den Aufsichtsrat der A-AG. E und F sind bereits Angestellte der B-AG und der C-AG, eines Tochterunternehmens und einer Enkelgesellschaft der A-AG.

Können E und F in den Aufsichtsrat der A-AG gewählt werden?

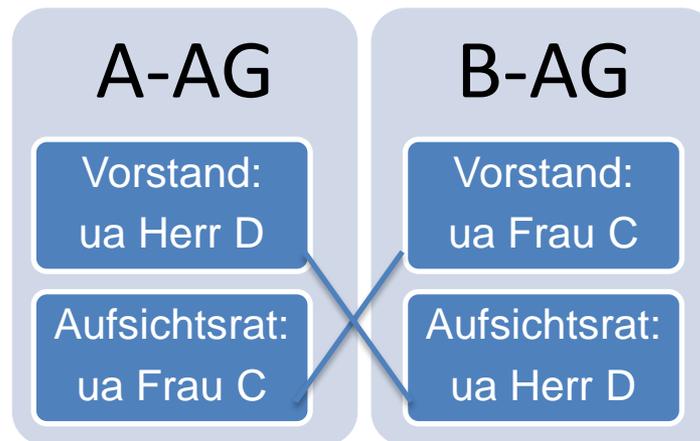


# I. Allgemeine Bestellverbote II

## ( § § 86 Abs 2, 90 AktG)

---

- » Verbot der Überkreuzverflechtung
  - > Gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft, deren AR ein Vorstandsmitglied der AG angehört
  - > Ausnahme: eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder unternehmerisch beteiligt



# I. Besondere Bestellverbote für börsennotierte AG I ( § 86 Abs 4 AktG)

---

- » AR-Mitgliedschaft in 8 börsennotierten Gesellschaften (Vorsitz zählt doppelt)

## Beispiel 3:

X ist Mitglied in 5 Aufsichtsräten, davon in 3 als Vorsitzender und in 2 als Stellvertreter des AR-Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der börsennotierten Z-AG überlegt, X für die Wahl in den AR der Z-AG vorzuschlagen. Ist dies zulässig, wenn

- (i) 3 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind?
- (ii) 4 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind, und X bei zwei dieser AG der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist?
- (iii) 4 AG, bei denen X bereits im AR ist, börsennotiert sind, und X bei drei dieser AG der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist?

# I. Besondere Bestellverbote für börsennotierte AG II ( § 86 Abs 4 AktG)

---

- » Vorstandsmitglied der AG in den letzten 2 Jahren
  - > Ausnahme: Wahl erfolgt auf Vorschlag von 25%-Aktionär
  - > Max. 1 Person im AR, die in den letzten 2 Jahren Vorstandsmitglied war
  - > AR-Mitglied, das in den letzten 2 Jahren Vorstandsmitglied war, kann nicht zum AR-Vorsitzenden gewählt werden ( § 92 Abs 1a AktG)

## Beispiel 4:

DI Falch war bis März 2015 Vorsitzender des Vorstands der AMAG

B&C (>25%-Aktionär) hat vor AMAG-HV vorgeschlagen, DI Falch in AR zu wählen

AMAG hat Beschlussvorschlag vor der HV veröffentlicht

HV wählte DI Falch im April in den AR

# I. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen gesetzliche Bestellverbote

---

- » Verstoß gegen allgemeines oder besonders Bestellverbot führt zur Unwirksamkeit der Bestellung zum AR ( § 86 Abs 6 AktG)

# I. Zusätzliche Bestellverbote und Transparenzregeln

- » AR-Mitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zur AG im Wettbewerb stehen (C-Regel 45)
  
- » AR-Mitglieder, die Vorstand einer börsennotierten AG angehören, dürfen max. 4 AR-Mandate in konzernexternen AG angehören (C-Regel 56)
  - > Keine konzernexternen Unternehmen sind
    - Unternehmen, die in Konzernabschluss einbezogen werden
    - Unternehmen, an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht
  
- » Offenlegung von Beratungsverträgen eines AR-Mitglieds mit der AG im Corporate Governance-Bericht
  
- » Offenlegung sonstiger AR-Mandate/vergleichbarer Funktionen im Corporate Governance-Bericht

# I. Unabhängigkeitsregeln nach dem ÖCGK I

---

- » Unabhängigkeit von AG und Vorstand (C-Regel 53):
  - > Mehrheit der AR-Mitglieder muss unabhängig iS von C-Regel 53 sein
    - Generalklausel zur Definition der Unabhängigkeit:
      - keine geschäftliche oder persönliche Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstand,
      - die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher
      - geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen
  - > AR legt auf der Grundlage der Generalklausel konkrete Kriterien der Unabhängigkeit fest
  - > jedes AR-Mitglied hat dem AR zu erklären, ob es unabhängig ist
  - > Veröffentlichung im Corporate Governance-Bericht
  - > Leitlinien für die Unabhängigkeit (Anhang 1 zum ÖCGK)

# I. Unabhängigkeitsregeln nach dem ÖCGK II

---

## » Unabhängigkeit von Großaktionären (C-Regel 54):

### > bei AG mit einem Streubesitz > 20%:

- mind. 1 unabhängiges Mitglied, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt
- im Corporate Governance-Bericht ist darzustellen, welche Mitglieder des AR diese Kriterien erfüllen

### > bei AG mit einem Streubesitz > 50%:

- mind. 2 unabhängige Mitglieder, die nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder dessen Interessen vertreten
- im Corporate Governance-Bericht ist darzustellen, welche Mitglieder des AR diese Kriterien erfüllen

# I. Beispiel zur Offenlegung der Unabhängigkeit der AR-Mitglieder

---

Beispiel 5:  
(Corporate-Governance-Bericht 2015 der AMAG):

## ANGABEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

Mit Ausnahme von Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Falch haben alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bestätigt, dass sie sich auf der Grundlage der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien als unabhängig betrachten (Regel 53). Die vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit entsprechen im Wesentlichen dem Anhang 1 zum Corporate Governance-Kodex.

Durch die Verringerung des Streubesitzes auf unter 20 % ist Regel 54 für AMAG nicht mehr anwendbar.

## II. Wahl von AR-Mitgliedern ( § 87 AktG) I

---

- » Wahl erfolgt durch HV
- » nur natürliche, voll handlungsfähige Personen
- » Beschlussantrag
  - > vom Aufsichtsrat selbst ( § 108 Abs 1 AktG)
  - > von einer Minderheit von 1% ( § 110 Abs 1 AktG)
- » Veröffentlichung der AR-Kandidaten spätestens am 5. Werktag vor HV
- » Bei Veränderung der Zahl der AR-Mitglieder: gesonderte Abstimmung vor der Wahl
- » Vorstellung der AR-Kandidaten
- » Gesonderte Abstimmung über jeden AR-Kandidaten (bei nicht börsennotierter AG wäre einheitlicher Wahlvorgang zulässig, wenn sich kein Aktionär dagegen ausspricht)

## II. Wahl von AR-Mitgliedern ( § § 87, 91 AktG) II

- » Erforderliche Mehrheit
- » Vorstand hat jeden Wechsel im AR bei FB anzumelden

## II. Wahl von AR-Mitgliedern ( § 87 AktG) III

---

### Beispiel 6:

B&C hat im Februar 2014 vorgeschlagen, AR der AMAG von 8 auf 9 zu erhöhen und gleichzeitig 2 AR-Kandidaten vorgeschlagen

Veröffentlichung von Lebenslauf und § 87 Abs 2 AktG-Erklärung

AMAG-HV hat im April 2014 zuerst Erhöhung der AR-Mitglieder von 8 auf 9 beschlossen und anschließend neue AR-Mitglieder gewählt

## II. Wahl von AR-Mitgliedern ( § 87 AktG) IV

---

### » Kriterien bei AR-Wahl

- > Fachliche und persönliche Qualifikation
- > im Hinblick auf Struktur und Geschäftsfeld ausgewogene Zusammensetzung
- > Diversität im Hinblick auf
  - Vertretung beider Geschlechter
  - Altersstruktur
  - Internationalität (bei börsennotierten AG)
  - Keine rechtskräftige Verurteilung wegen gerichtlich strafbarer Handlung, die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt

## II. Bestellung eines Minderheitsvertreters ( § 87 Abs 4 AktG)

---

- » Wenn die Satzung keine Verhältniswahl vorsieht
- » Wenn in einer HV zumindest 3 AR zu wählen sind
- » Antrag von einer Minderheit von zumindest 1%
- » Antragsinhalt:
  - > Angaben zur Person
  - > Erklärung auch für die letzte Stelle zu kandidieren
- » Wenn in allen Abstimmungsvorgängen vor jenem über die letzte Stelle der benannte Minderheitsvertreter zumindest 1/3 aller abgegebenen Stimmen erhält, ist er auf die letzte Stelle gewählt
- » Solange dem AR bereits ein Minderheitsvertreter angehört, kann kein weiterer bestellt werden

## II. Sonstige Bestellmöglichkeiten

---

- » Bestellung durch Entsendung ( § 88 AktG)
  - > Satzung kann bestimmten Aktionären oder Inhabern von vinkulierten Namensaktien Recht einräumen, Mitglieder in den AR zu entsenden
  - > Gesamtzahl der entsandten AR-Mitglieder darf bei börsennotierten AG 1/3 der Kapitalvertreter im AR nicht übersteigen
- » Bestellung durch das Gericht ( § 89 AktG)
  - > wenn dem AR länger als 3 Monate nicht die zur Beschlussfassung notwendige Mindestzahl angehört

Beispiel 7: § 10 der Satzung der CA Immobilien AG

### § 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der vier Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese Aktien lauten auf Namen. Ihre Übertragung ist an die Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand gebunden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden. Für die entsandten Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze zwei bis vier nicht.

## II. Funktionsdauer

---

- » Bis zur Beendigung der HV, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt (Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet)
- » Wiederwahl ist zulässig
- » Bestelldauer des 1. AR: befristet mit der Entlastung über das 1. volle Geschäftsjahr

### Beispiel 8:

A soll im Mai von der HV der X-AG in den AR gewählt werden. Wann muss das AR-Mandat von A spätestens enden?

## II. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ( § 110 ArbVG)

---

- » Entsendung durch Zentralbetriebsrat oder, sofern nur ein Betriebsrat besteht, durch Betriebsrat
- » Entsendete Personen müssen aus Kreis der Betriebsratsmitglieder kommen, denen aktives Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht (Gewerkschaftsmitgliedschaft reicht nicht)
- » besteht kein Betriebsrat → keine Entsendung von Arbeitnehmervertretern
- » Drittelparität: für 2 Kapitalverteter jeweils ein Arbeitnehmervertreter
- » ungerade Zahl von Kapitalvertretern: ein zusätzlicher Arbeitnehmervertreter
- » Ehrenamtliche Ausübung, nur Ersatz angemessener Barauslagen
- » Gleiche Rechte und Pflichten wie Kapitalvertreter
- » Arbeitnehmervertreter können nur vom Betriebsrat abberufen werden, das aber jederzeit

# III. Schuldrechtliche Beziehung zur AG I

---

- » Verhältnis zwischen AR-Mitglied und AG: Auftragsverhältnis
- » Vergütung für Kapitalvertreter kann durch Satzung oder die HV bestimmt werden ( § 98 AktG)
- » Vergütung muss mit Aufgaben der AR-Mitglieder und Lage der Gesellschaft im Einklang stehen
- » Zulässigkeit erfolgsabhängiger Vergütungen?
- » Zulässige Differenzierungen bei AR-Vergütung
- » ist die Vergütung in der Satzung geregelt:
  - > jede Änderung ist eine Satzungsänderung: grs einfache Stimmenmehrheit und Kapitalmehrheit von  $\frac{3}{4}$  des vertretenen Grundkapitals ( § 146 Abs 1 AktG)
  - > Ausnahme für Herabsetzung der Vergütung: Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit ( § 98 Abs 1 AktG)

# III. Schuldrechtliche Beziehung zur AG II

---

- » Offenlegung im Corporate Governance-Bericht für jedes AR-Mitglied einzeln (C-Regel 51 ÖCGK)

Beispiel 9:  
(Corporate-  
Governance-  
Bericht 2015 der  
AMAG):

Gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung 2015 betrug die im Geschäftsjahr 2015 ausbezahlte Aufsichtsratsvergütung inklusive Sitzungsgeld 350.715 EUR. Hiervon entfielen auf Dr. Josef Krenner 66.000 EUR, auf Dr. Hanno Bästlein 33.762 EUR, auf Gerhard Falch 24.429 EUR, auf Dr. Michael Junghans 16.738 EUR, auf Dr. Franz Gasselsberger 46.000 EUR, auf Otto Höfl 23.500 EUR, auf Mag. Patrick F. Prügger 45.000 EUR, auf Dr. Heinrich Schaller 49.286 EUR, auf Prof. Dr. Sabine Seidler 23.000 EUR und auf Prof. Dr. Peter Uggowitz 23.000 EUR. Zum Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat wird zudem auf den Anhang zum Jahresabschluss der AMAG Austria Metall AG verwiesen.

# III. Schuldrechtliche Beziehung zur AG III

» Durchschnittliche Vergütung im ATX

## Analyse Bezüge 2013

Unternehmen	AUF SICHTSRAT					VORSTAND					
	gesamt			Vorsitz	Ø p.P.	gesamt			Vorsitz	Fix	Ø p.P.
	[TEUR]			[TEUR]	[TEUR]	[TEUR]			[TEUR]	[ %]	[TEUR]
	2011	2012	2013	2013	2013	2011	2012	2013	2013	2013	2013
<i>Durchschnitt</i>	211	228	247	50	13	4.132	3.457	3.324	1.085	58%	903

Quelle: *Rasinger*, IVA-Analyse 2013: Aufsichtsrats- und Vorstandsbezüge, Aufsichtsrat aktuell 5/2014

» Aufwendersatz für alle AR-Mitglieder

# III. Schuldrechtliche Beziehung zur AG III

---

## Beispiel

10:

Beschluss-  
vorschlag

AMAG

HV 2016

### **Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 wie folgt festsetzen:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 wie folgt festsetzen: erhalten. Zusätzlich werden für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Finanzexperten jeweils EUR 20.000,00 sowie für die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils EUR 10.000,00 vorgeschlagen. Für den Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses werden jeweils EUR 10.000,00 und für die Mitglieder jeweils EUR 5.000,00 vorgeschlagen. Für den Vorsitzenden des neu eingerichteten Strategieausschusses werden EUR 20.000,00 und für die Mitglieder jeweils EUR 5.000,00 vorgeschlagen. Es erfolgt eine Aliquotierung entsprechend der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. im jeweiligen Ausschuss (Zahl der Sitzungen). Darüber hinaus wird pro Sitzung des Aufsichtsrates sowie der jeweiligen Ausschüsse für jedes anwesende Mitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 vorgeschlagen.

# III. Schuldrechtliche Beziehung zur AG IV

---

## Beispiel 11:

Der Münchner X wird in den Aufsichtsrat der börsennotierten C-AG gewählt. Im Zusammenhang mit seiner AR-Tätigkeit entstehen ihm folgende Kosten:

- > Kaufpreis für das Buch „Einführung in das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht“ (EUR 45)
- > Zugticket München-Wien (EUR 150)

Darf die AG diese Kosten ersetzen?

# IV. Abberufung von Kapitalvertretern I

---

- » Jederzeitige Abberufung durch HV möglich ( § 87 Abs 8 AktG)
  - > Beschluss:  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen (sofern Satzung nicht andere Mehrheit vorsieht)
  
- » Abberufung erster Aufsichtsrat ( § 87 Abs 9 AktG):
  - > vor der ersten HV ist ein Widerruf durch die HV mit einfacher Mehrheit möglich
  
- » Mind. 10% des Grundkapitals ( § 87 Abs 5 AktG):
  - > Abberufung aus wichtigem Grund auf Antrag durch das Gericht

## IV. Abberufung von Kapitalvertretern II

---

- » Abberufung gerichtlich bestellter AR-Mitglieder ( § 89 Abs 2 AktG)
  - > durch das Gericht, sobald die Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind
  
- » Abberufung entsandter AR-Mitglieder:
  - > jederzeit vom Entsendungsberechtigten
  - > aus wichtigem Grund auf Antrag von mind. 10% des Grundkapitals durch das Gericht ( § 88 Abs 4)
  - > bei Wegfallen der durch die Satzung festgelegten Entsendungsvoraussetzungen: mit einfacher Mehrheit ( § 88 Abs 5)

## IV. Abberufung von Kapitalvertretern III

---

### Beispiel 12:

A entsendet aufgrund eines ihm zustehenden Entsendungsrechts B in den AR der börsennotierten X-AG. Da B gleichzeitig Mitglied des Vorstands des größten Konkurrenten von A ist, kommt C, der 15% an der X-AG hält, zu ihnen und fragt, ob Sie ihm helfen können.

Was können Sie C raten?

## IV. Sonstige Beendigung

---

- » Niederlegung der Funktion durch das AR-Mitglied
  - > bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit
  - > in der Praxis wird das Rücktrittsrecht zumeist an die Einhaltung einer Frist gebunden

Beispiel 13: § 9 Abs 5 der Satzung:

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben.

# V. Organisation – Geschäftsordnung des AR I

---

- » AR kann sich durch AR-Beschluss selbst eine GO geben
- » AR einer börsennotierten AG muss sich GO geben (vgl. ECV)
- » GO gilt auch bei Mitgliederwechsel im AR weiter
- » AR selbst kann jederzeit Änderung der GO bzw. Abweichen von GO beschließen
- » Objektive Auslegung
- » Inhalt der GO des AR:
  - > Regelungen von Fragen, für die gemäß dem AktG AR zuständig ist
  - > Regelungen von Fragen, für die gemäß dem AktG AR oder Satzung zuständig sind, wenn Satzung schweigt (zulässige Satzungsregeln gehen GO vor)
  - > GO darf nicht in zwingende Zuständigkeiten anderer Organe eingreifen

# V. Organisation – Geschäftsordnung des AR II

- » Typische Regelungen (vgl. C-Regel 34 ÖCGK):
  - > Organisation des AR und seiner Ausschüsse
  - > Aufgaben des AR und seiner Ausschüsse
  - > Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, sofern diese nicht in GO für den Vorstand geregelt sind
  
- » Vgl zB Geschäftsordnungen der Siemens AG

# V. Organisation – Vorsitz und Stellvertretung

---

- » AR muss AR-Vorsitzenden und mind. 1 Stellvertreter wählen ( § 92 Abs 1 AktG)
  - > AR-Beschluss bedarf doppelter Mehrheit (der AR-Mitglieder und der Kapitalvertreter)
  - > Satzung kann nähere Bestimmungen über die Wahl enthalten
  - > Mangels besonderer Regelung in Satzung/GO gilt allfälliges Dirimierungsrecht auch für Wahl des AR-Vorsitzenden/Stellvertreters
  - > Selbstwahl ist zulässig
  - > Funktionsperiode endet spätestens mit Ausscheiden aus dem AR
  - > AR kann die Wahl jederzeit vorzeitig widerrufen
  - > AR-Vorsitzender kann nicht sein, wer in den letzten 2 Jahren Vorstandsmitglied der AG war (gilt nur für börsennotierte AG)

# V. Organisation – Aufgaben des AR-Vorsitzenden

- » Leitung der HV ( § 116 Abs 1 AktG)
- » Entscheidung über Verfahren der Abstimmung in der HV mangels Regelung in der Satzung ( § 122 AktG)
- » Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung in der HV ( § 128 Abs 1 AktG)
- » Vorbereitung, Einberufung und Leitung der AR-Sitzungen ( § 94 Abs 1 AktG, C-Regel 37 ÖCGK)
- » Laufende Diskussion der Strategie, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements mit dem Vorstandsvorsitzenden (C-Regel 37 ÖCGK)
- » Feststellung des Abstimmungsergebnisses und Unterzeichnung der Niederschriften über die AR-Sitzungen ( § 92 Abs 2 AktG)

# V. Organisation – Vorsitz und Stellvertretung

---

Bsp AMAG

(Satzung, § 10):

## § 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sofern mehr als ein Stellvertreter gewählt wird, hat der Aufsichtsrat festzulegen, wer der erste Stellvertreter ist. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheiden.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (4) Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.